

Änderungsantrag

des Abgeordneten Reents und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1984

hier: Einzelplan 05

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

— Drucksachen 10/280 Anlage, 10/635, 10/659 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Kapitel 05 02 – Allgemeine Bewilligungen – werden der Titel 686 22 – NATO-Verteidigungshilfe – und der Titel 686 23 – Ausrüstungshilfe – gestrichen.

Begründung

Die bezeichneten Titel dienen der weiteren militärischen Aufrüstung insbesondere in Südost- und Süd-Europa durch Hilfsmaßnahmen seitens der Bundesrepublik Deutschland. Im Interesse einer Umkehrung der Aufrüstungsspirale und in diesem Fall, namentlich der Verhinderung des Entstehens weiterer militärischer Konfliktregionen, sind diese Beträge zu streichen.

Darüber hinaus muß insbesondere die fortbestehende Situation von Unterdrückung und Folter in der Türkei, die eines der Hauptempfängerländer aus den genannten Titeln ist, Anlaß genug für eine Streichung dieser Titel sein.

Im Falle der Ablehnung dieses Antrages ist hilfsweise ein Antrag auf Herausnahme der an die Türkei beabsichtigten Zahlungen aus diesen Titeln beantragt.

Für den Fall der Ablehnung des Antrags unter Nummer 1:

2. Der Titel 686 22 – NATO-Verteidigungshilfe – im Kapitel 05 02 wird um den Betrag, der zur Zahlung an die Türkei vorgesehen ist, gekürzt.

Begründung

Auch nach den Parlamentswahlen in der Türkei, die unter den von der türkischen Militärjunta verfügten Einschränkungen, Parteienverbote u. a. m. ohnehin nicht als freie Wahlen bezeich-

net werden können, hat sich an der dortigen Situation prinzipiell nichts geändert: weiterhin werden Menschenrechte grob verletzt, gehören Unterdrückung und Folter zum Alltag. Eine weitere Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an der „NATO-Verteidigungshilfe“ für die Türkei ermuntert das türkische Regime darin, mit seiner Politik des staatlichen Terrors und der Unterdrückung fortzufahren, und hilft ihm direkt bei der Bereitstellung der Mittel dafür.

Die „NATO-Verteidigungshilfe“ an die Türkei steht zudem in krassem Widerspruch zum Wortlaut des Nordatlantikvertrags vom 4. April 1949, dem die Türkei mit Protokoll vom 22. Oktober 1951 beigetreten ist, und der in seiner Präambel sagt, daß die vertragsschließenden Staaten „entschlossen (sind), die Freiheit, das gemeinsame Erbe und die Zivilisation ihrer Völker, die auf den Grundsätzen der Demokratie, der Freiheit der Person und der Herrschaft des Rechts beruhen, zu gewährleisten“. Von „Demokratie, Freiheit der Person und Herrschaft des Rechts“ kann in der Türkei nach wie vor den Scheinwahlen vom 6. November 1983 keine Rede sein.

Bonn, den 6. Dezember 1983

Reents

Beck-Oberdorf, Schilly, Kelly und Fraktion